

Merkblatt zur Evangelischen Studienhilfe der württembergischen Landeskirche für Studierende der Evang. Hochschule Ludwigsburg

I. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle ordentlich in den Bachelorstudiengängen immatrikulierten Studierenden der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg ab dem zweiten Studiensemester, die

1. nicht hinreichend von ihren Unterhaltsverpflichteten werden,
2. keine oder zu geringe Mittel nach BAföG erhalten,
3. über kein Vermögen oder ausreichendes eigenes Einkommen verfügen und
4. ordnungsgemäß und mit Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss studieren

II. Art der Förderung

Die Förderung durch die evangelische Studienhilfe ist subsidiärer Art. Die Leistungen der Evang. Studienhilfe werden ausschließlich während der Regelstudienzeit und als Beihilfe vergeben. Für die diakonischen Studiengänge gilt als Regelstudienzeit die Dauer des Studiums bis zum Abschluss des zweiten Bachelor-Studiengangs (insgesamt 9 Semester). Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der für die Evang. Studienhilfe vorhandenen Mittel.

III. Antragstellung

1. Die Anträge - Antragsformulare sind beim Studierendenservice der EH erhältlich - beziehen sich auf das kommende Semester, also auf einen Zeitraum von jeweils 6 Monaten. Sie müssen jeweils zum Semesterbeginn beim Studierendenservice eingereicht werden. Antragsfristen sind der 28.02. (für das kommende Sommersemester) bzw. der 31.08. (Wintersemester).
2. Der/die Antragsteller/in weist in geeigneter Weise seine/ihre finanziellen Verhältnisse, sowie die vom Unterhaltsverpflichteten nach. Der Antrag ist vom Antragsteller/von der Antragstellerin, einem Elternteil und ggf. vom (Ehe-)Partner zu unterschreiben. Bei Antragsteller/innen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, entfällt der Nachweis über die Vermögensverhältnisse der Eltern und deren Unterschrift auf dem Antrag.
3. Jede/r Antragsteller/in ist daher verpflichtet, alle vorgängigen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Deshalb sind sämtliche Eigenmittel und Unterstützungen von Seiten Dritter gewissenhaft anzugeben und nachzuweisen.
4. Auf der Grundlage des Antrags erstellt der Studierendenservice ein kurzes Gutachten über die Dringlichkeit und Höhe der Förderung (Formblatt).

IV. Berechnungsgrundsätze

Die Bedarfsberechnung nimmt jede/r Antragsteller/in selbst vor. Sie hat den tatsächlichen Gegebenheiten zu entsprechen. Ein PKW kann nicht zum Bedarf eines/einer Studierenden gerechnet werden.

Durch Eigenarbeit erworbene Mittel des Antragstellers/der Antragstellerin bleiben bei der Ermittlung des Bedarfs bis zu einer Höhe von 1530,- € pro Semester (6 Monate) unberücksichtigt. Grundsätzlich unberücksichtigt bei der Bedarfsermittlung bleibt auch Wohngeld der Antragsteller/innen oder seines/ihrer (Ehe-)Partner/in.

1. Berechnung bei Ledigen oder Geschiedenen:

Als Obergrenze der Gewährung von Studienunterstützung gilt ein Betrag in Höhe von 584,00 € pro Monat.

Bei Studierenden, die noch bei Ihren Eltern wohnen, reduziert sich der monatliche Höchstsatz um 100,- €.

Erziehen Studierende leibliche oder adoptierte minderjährige Kinder, dann erhöht sich die Einkommensgrenze um 200,- € pro Monat.

Kindergeld und/oder vom anderen Elternteil gezahlter Unterhalt für Kinder der Antragsteller/innen wird bei den Einkünften nicht angerechnet. Bundes- bzw. Landeserziehungsgeld werden nur zu 50% bei den Eigenmitteln veranschlagt.

2. Berechnung bei Verheirateten oder Verpartnerten:

Der/die (Ehe-)Partner/in des Antragstellers/der Antragstellerin hat grundsätzlich für seinen eigenen Unterhalt zu sorgen. Die Studienhilfe unterstützt nur den/die Antragsteller/in.

Verfügt der/die (Ehe-)Partner/in über ein Einkommen oder Vermögen, so gilt der Grundsatz, dass er/sie verpflichtet ist, zum Unterhalt seiner/ihres studierenden (Ehe)Partnerin /(Ehe-)Partners beizutragen. Dabei bleibt ein monatliches Arbeitseinkommen des (Ehe-)Partners/der (Ehe-)Partnerin in Höhe des Doppelten des jeweils gültigen Baföghöchstsatzes bei der Bedarfsermittlung des Antragstellers/der Antragstellerin unberücksichtigt.

Erziehen die (Ehe-)Partner leibliche oder adoptierte minderjährige Kinder eines der beiden (Ehe-)Partner/innen im gemeinsamen Haushalt, dann erhöht sich diese Einkommensgrenze um 200,- € pro Monat. Kindergeld für Kinder der Antragsteller/innen wird bei den Einkünften nicht angerechnet. Bundes- bzw. Landeserziehungsgeld werden nur zu 50% bei den Eigenmitteln veranschlagt.

Ist der/die (Ehe-)Partnerin nicht berufstätig, so gelten für den Bedarf des Antragstellers/der Antragstellerin die gleichen Grundsätze zur Berechnung des Bedarfs wie bei Ledigen oder Geschiedenen.